

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/72a06cb0-525c-3114-bf64-0cfb638aa235>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Nicht durchtrittsichere Dächer Zu § 8 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ASR 8/5)
Amtliche Abkürzung	ASR 8/5
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 ASR 8/5

[\(1\)](#)

1. Von allen Dachaustritten und Aufgängen zu Anlagen und Einrichtungen, die einer laufenden Wartung bedürfen (z.B. Ventilatoren und andere Maschinenanlagen o. ä.) und nur über nicht durchtrittsichere Dachflächen (z.B. Glasdächer, Asbestzementdächer) zu erreichen sind, sind fest eingebaute, mindestens 500 mm breite Laufstege mit einseitigem Geländer anzuordnen [\(1\)](#). Werden von den Laufstegen aus Arbeiten, z.B. Reinigungsarbeiten, durchgeführt, müssen besondere Schutzeinrichtungen (z.B. zweiseitige Geländer) vorhanden sein.
2. Zugänge zu nicht durchtrittsicheren Dächern müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders beauftragten Personen geöffnet werden kann. Als Zugänge gelten auch Fenster, deren untere Kante nicht höher als 1 m über dem an die Gebäudewand angrenzenden nicht durchtrittsicheren Dach liegt. Bei diesen Fenstern kann von dem Verschluss abgesehen werden, wenn ein Ausstieg, z.B. durch Vergitterung, verhindert ist.
3. An den Zugängen müssen dauerhaft befestigte und deutlich sichtbare Gebotsschilder nach DIN 4844 T. 1 "Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen", Ausgabe Mai 1980, mit Beschriftung "Dach nur auf Laufstegen betreten" angebracht sein.

Hinweis:

Weitere Regelungen für nicht durchtrittsichere Dächer finden sich in "Sicherheitsregeln für Arbeiten an und auf Dächern aus Asbestzement-Wellplatten" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bestell-Nr. ZH 1/489, u.a. in Nr. 6.4 über Sicherheitsdrahtnetzunterspannung als Absturzsicherung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Siehe dazu DIN 274 Blatt 2 "Asbestzement-Wellplatten; Anwendung bei Dachdeckungen", Ausgabe April 1972.

